

Hoffentlich nur ein Betriebsunfall

*Die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD
„Allgemeines Priestertum, Ordination und
Beauftragung nach evangelischem Verständnis“*

Von Walter Sparr

Man kann es nur begrüßen, wenn die lutherische Bischofskonferenz die Veränderungen, die sich in den letzten Jahren in der Praxis der Übertragung der öffentlichen Wortverkündigung und Sakraments-

verwaltung ergeben haben, nicht einfach nur verwaltet oder kirchenrechtlich unterfüttert, sondern theologisch zu verantworten sucht. Eine solche Prüfung liegt in dem von der Bischofskonferenz nach Art. 9,2 der Verfassung der VELKD als „Empfehlung“ (auch an die UEK und die EKD) am 29.11.2004 veröffentlichten Text vor. Er sucht das seit 1990 kontroverse, oft allzu pragmatisch-isolierte Problem der Ordination „in besonderen Fällen“ im Gesamtzusammenhang eines evangelischen Amtsverständnisses zu lösen. Dabei gelangt er zu durchaus klaren, genauen Formulierungen des Verständnisses des ordinationsgebundenen Amtes und seines Zusammenhangs mit dem Priestertum aller Christen. Dagegen ist seine Aktualisierung dieses Amtsverständnisses gründlich mißglückt. Sie hat sich denn auch den Vorwurf eines unevangelischen Ordinationsverständnisses (Sondervotum der Vorsitzenden des beauftragten Theologischen Ausschusses) und zugleich harschen römisch-katholischen Protest eingehandelt (so Kardinal Kasper: „Brücken niedergerissen“, 18.01.2005). Da ist es eher ein gutes Zeichen, daß die Bischofskonferenz die Publikation des Sondervotums gebilligt hat...

1. Ein kurzer *erster Teil* skizziert den *Fragehorizont*, der sich aus der aktuellen Praxis der Kirchen ergibt. Wie können Fähigkeiten der Christenmenschen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche besser genutzt werden, zumal wenn die Zahl der hauptamtlichen Pfarrer(innen) reduziert werden muß? Sollen Prädikant(inn)en, wenn sie den vollen pastoralen Dienst übernehmen, „beauftragt“ oder „ordiniert“ werden? Wie soll man mit theologisch Ausgebildeten und Examinierten, aber in kein Dienstverhältnis Übernommenen und wie mit Ehrenamtlichen verfahren? Das Votum orientiert sich am Zeugnis der Heiligen Schrift, dem reformatorischen Bekenntnis und auch an den einschlägigen Aussagen Martin Luthers. Diese Erweiterung, welche die reformierte Tradition nicht ausschließen will (S. 3, Anm. 3), ist zwar dogmatisch etwas pauschal geraten, ist jedoch methodisch sachgemäß, weil die Artikel der CA, die ja möglichst das Gemeinsame festhalten wollten, erst in ihrem Kontext hinreichend bestimmt werden und ohne dogmatistische Verkürzung dann auch aktualisiert werden können.

Im *zweiten Teil* wird in Auslegung der CA sehr schön gezeigt, wie die Lehre vom ordinationsgebundenen Amt verwurzelt ist in der Auffassung von der *Kirche Christi als creatura verbi*, konstituiert durch Wortverkündigung und Sakramentsfeier (CA VII, VIII). Der Text betont, daß das „Verkündigungsamt“ in der sichtbaren Kirche *allen* einzelnen Glaubenden und zugleich der *Gemeinschaft* der Glaubenden als Aufgabe der öffentlichen Verkündigung aufgetragen ist. Man kann hier zweifeln, ob in CA V nur der allgemeine Verkündigungsauftrag, das besondere Amt der öffentlichen Verkündigung erst in CA XIV fundiert ist. Richtig ist, die Gleichursprünglichkeit beider Aufträge und damit die Aufgabe der Kirche festzuhalten, das Verhältnis des ordinationsgebundenen Amtes und des Allgemeinen Priestertums zu ordnen (5, 2-8). Zurecht ist hier auf die reformatorische Annahme eines kirchlichen Aufsichtsamtes (CA XXVIII) hingewiesen.

Ausführlich wird im *dritten Teil* die Wechselbeziehung des *Allgemeinen Priestertums* und des *ordinationsgebundenen Amtes* entfaltet. Angesichts der Klage darüber, daß ersteres in den evangelischen Landeskirchen nicht hinreichend zu Geltung komme, rekurriert der Text (1) auf eine biblische Begründung. Überzeugend wird der Kontrast der neutestamentlichen Rede vom Hohenpriester Jesus Christus und dem Priestersein aller Gläubigen zum alttestamentlichen Priestertum dargelegt (historisch zurecht auch in Abgrenzung vom römisch-katholischen Priesterbegriff, 6 Anm. 10); ebenso wird auf den Ansatz einer Strukturierung der Charismen durch den Apostel Paulus mit Vorrang der Verkündigung hingewiesen. Auffällig ist aber, daß schon für das AT angenommen wird, die Gemeinde setze das Amt aus sich heraus, damit es eine das Volk stellvertretende Person gibt, der daher keine höhere, sondern eine „funktional andere Heiligkeit“ zukomme – eine dem AT völlig fremde Kategorie. Noch mehr verwundert es, daß die Begründung des besonderen Amtes nirgends auf die Sendung von Jüngern durch Jesus Christus rekurriert, daß also das Phänomen des *Apostolats* gänzlich übergangen wird. Zurecht hat Walter Kasper dies moniert. Gerade evangelisch wäre es, die Frage der *Autorität* in der Kirche als Frage nach dem apostolischen Charakter der jeweils beanspruchten Autorität zu stellen. Das gilt schon für den Grundsatz „allein die Schrift“, erst recht gilt es für eine schriftgemäße Begründung des Amtes. Das besondere Amt ausschließlich vom Allgemeinen Priestertum her zu begründen, stellt mithin eine fragwürdige Vorentscheidung dar.

Es ist allerdings richtig, daß (2) allen Christen priesterliche Würde eignet (im neuen Sinn, sich unmittelbar an Gott wenden zu können) und daß allen der priesterliche Dienst anbefohlen ist, den Nächsten seinerseits in die direkte Gottesbeziehung in Jesus Christus hin-

ezunehmen (8, 4ff). Den Sprachgebrauch „Allgemeines Priestertum“ kann man sicherlich so erklären, daß er Taufe und Glauben zusammenbindet; die Sache wird wohl allzu ausschließlich abgegrenzt vom „gemeinsamen Priestertum“ des II. Vaticanum (9, Anm. 25). Mit Luther wird sodann die Ausübung des Allgemeinen Priestertums unterschieden im „privaten“ und im „öffentlichen Bereich“. Zu erstem werden die persönliche Frömmigkeit, das Haus (z.B. die Hausandacht) und „die Gemeinschaft des Lebensumfeldes“ gerechnet. Davon zu unterscheiden ist jedoch die „öffentliche Versammlung der Gemeinde“, in der Predigt und Sakramentsverwaltung nur von Personen wahrgenommen wird, die das allen zukommende Priesterrecht „im Namen aller und für alle“ auszuüben besonders beauftragt sind (10, 10-15). Hier wird zurecht betont, daß durch diese Beauftragung die *Fähigkeit* aller zum priesterlichen Dienst sowie das Recht und die Pflicht aller unberührt bleibt, die öffentliche Lehre, auch gegenüber bischöflichen Amtsträgern und Synoden zu *beurteilen* (10, 15-17; 12, 41ff); später wird dem noch die persönliche Seelsorge und die Mitwirkung im Gottesdienst und in kirchenleitenden Gremien (19, 31ff) hinzugefügt.

Richtig wird (4) festgestellt, daß Luther nie die unbeschränkte, eigenmächtige Ausübung der priesterlichen Funktionen durch jeden Gläubigen bzw. daß er stets die Notwendigkeit eines *besonderen* Amtes der öffentlichen Verkündigung behauptet und diese Notwendigkeit als eine strikte, nicht beliebig zu handhabende angesehen hat – würden alle ihr geistliche Vollmacht öffentlich wahrnehmen, so käme Konfusion zustande, aber nicht *Öffentlichkeit*. Der Text versteht Luthers Rede vom ordinationsgebundenen Amtes als „Stiftung“ (Gottes oder Christi), ja als „Sakrament“, funktional: Gestiftet ist der *Auftrag* zur öffentlichen Verkündigung, im Unterschied zur Einsetzung der Verkündigung durch Wort und Sakrament, die *als solche* Heilmittel sind (11, 21ff; 12, 24-31). Dem kann man ebenso zustimmen wie der These, daß Allgemeines Priestertum und ordinationsgebundenes Amt sich nicht nur nicht widersprechen, sondern „organisch aufeinander bezogen“ sind (11, 40ff). Allerdings kann man bezweifeln, ob „organisch“ paßt, zumal es erklärt wird als „Folge“ aus der öffentlichen Dimension des Verkündigungsamtes der Kirche als ganzer. Überdies wird hier nur der kritische Aspekt der Beziehung genannt (das ordinationsgebundene Amt schützt das Allgemeine Priestertums vor Übergriffen anderer); der positive Aspekt, daß jenes diesem dient und zur Entfaltung verhilft, wird erst später nachgetragen (18, 40ff).

Am meisten stößt auf, daß der Begriff „*öffentlich*“ ohne Erläuterung als Übersetzung des *publice* in CA XIV gebraucht wird. Eine Erläuterung wäre angesichts des tiefen Strukturwandels von „Öffentlichkeit“ in der Neuzeit jedoch unerläßlich gewesen. Dieser Mangel hat zur Folge, daß unterschiedliche, teils widersprüchliche Vorstellungen verwirrend verknüpft werden. „Öffentlich“ soll „umfassend“, „überindividuell“, „allen Menschen zugänglich“, „in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht unbegrenzt“, „dauerhaft, regelmäßig, verlässlich“ (10, 33f; 15, 41f) bedeuten. Dauerhaft oder verlässlich, jedenfalls überindividuell ist aber doch auch die Kommunikation in Haus und Familie, überindividuell erst recht die „Gemeinschaft des Lebensumfeldes“ (was ist denn das, soziologisch präzise?) – aber das alles wird „privat“ genannt. Wenn die „Versammlung der Gemeinde“ „öffentlich“ ist (10, 11), was heißt dann, daß die für eine Gemeinde konstitutive Feier des Abendmahls nicht „allen Menschen zugänglich“ ist, aber „ihrem Wesen nach *öffentliche* Verkündigung des Evangeliums ist“ (10, Anm. 27)? In der Diskussion von einer „allgemeinen Öffentlichkeit“ gesprochen – wer stellt sie her oder schränkt sie ein? Kurz, ein unklarer empirischer Begriff und ein normatives Postulat schützen sich gegenseitig vor der nötigen Klärung.

Nicht recht klar wird, nach welchen Kriterien das ordinationsgebundene Amt zu übertragen ist. Die Eignung zur öffentlichen Verkündigung bestehe „insbesondere“ in „theologische(r) Kompetenz“, für welche wiederum die „Fähigkeit zur theologischen Schriftauslegung konstitutiv“ sei (12, 12-15). Das ist gut evangelisch, aber man fragt sich, ob die so betonte gemeinchristliche Fähigkeit zur Beurteilung der öffentlichen Lehre keine ‚theologische‘ Schriftauslegung impliziert? Die spätere Erklärung dieser theologischen Kompetenz (17, 21ff) zeigt, daß ein Theologiestudium westlichen, d.h. wissenschaftlich-hermeneutischen Typs gemeint ist, und das wird dann ausdrücklich zum Regelfall erklärt (20, 23ff, bes. Anm. 51). Das ist eine zweifellos wünschbare, aber auch unter künftigen Pfarrern und Pfarrern keineswegs unangefochtene Voraussetzung der Ordination, und so wüßte man gerne, welches theologische Argument über das historische hinaus hier zu nennen wäre; auch der Hinweis auf die nötige Kenntnis der Ursprachen ist theologisch begründungsbedürftig.

Fragen provoziert auch die folgende Bestimmung des Verhältnisses zwischen Allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt. Richtig wird CA XIV ausgelegt: Mit der Ordination werden Recht und Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament „im umfassenden, uneingeschränkten Sinn übertragen“ (12, 33-35). Für die Nichtordinierten wird festgestellt, „dass sie den Dienst des Allgemeinen Priestertums in der Öffentlichkeit nicht selbständig, sondern in der Weise (!) wahrnehmen, dass die Kirche die Ordinierten durch die Ordination mit der Wahrnehmung jener priesterlichen Funktionen in der und für die Gesamtgemeinde beauftragt“ (12, 38-41) – will dieser verdrehte Satz den zuvor zugegebenen Unterschied von Amtsträger und Gemeinde in seiner Begründung wieder zum Verschwinden bringen? Daß der Unterschied hinfällig werden kann, in Not- und in Missionssituationen, wo kein Ordinierte da ist (13, 19ff), ist natürlich nicht zu bestreiten. Aber wer definiert, wann eine solche Situation gegeben ist oder wann es zumutbar ist, einen Ordinierten zu holen (etwa bei einer Jugendfreizeit)?

2. Hat man den Darlegungen des Papiers bislang im Kern folgen können, so beschleicht einen im *vierten Teil* über „Das Allgemeine Priestertum und das gemäß CA XIV übertragene Amt unter gegenwärtigen Bedingungen“ der Verdacht, daß hier ein neuer Text anfängt. Eingang wird richtig gesagt: Die Überzeugung, daß das „reformatorische Grundmodell von Kirche“ mit seiner Verhältnisbestimmung von Allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt auch in der heutigen Situation tragfähig ist, erfordert zu unterscheiden „zwischen bleibend theologischen Gründen und zeitgeschichtlich bedingten Gründen für die Gestaltung des kirchlichen Amtes“, um nämlich „möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche“ zu schaffen (14, 14-30). Diese Unterscheidung wird im folgenden jedoch nicht vollzogen, sondern eher verwischt.

Exemplarisch werden (1) veränderte Bedingungen der Um- oder Neugestaltung benannt: die gesteigerte Komplexität der Lebenswelt; die Zunahme der Bildung bei fortschreitendem Traditionsabbruch; die Steigerung von Freiheit und der Mangel an Orientierung, auch bei kirchlichen Amtsträgern; die Verselbständigung von Gruppen gegenüber der kirchlichen Institution; das Verständnis des Allgemeinen Priestertums entsprechend dem demokratischen Selbstverständnis der Gesellschaft; der Wandel der Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit. Diese allgemein geteilten Beobachtungen bleiben allerdings im Blick auf die Diskrepanzen der religiösen Lage unterbestimmt, und sie fügen dem Defizit in Sachen „Öffentlichkeit“ ein Defizit in Sachen „Institution“ hinzu. Denn daß die Kirche sicherstellen muß, daß das

Wort Gottes „öffentlich“ verkündigt wird, heißt: „...sie muss die Verkündigung „institutionell sicherstellen“ (15, 40ff). Nachdem eben schon „die kirchliche Institution“ und „Gruppen von Christen“ einfach nur gegenübergestellt worden waren, fragt man sich jetzt erst recht, was für ein Begriff von *Institution* hier vorliegt. Das wird nirgendwo im Text angerührt – entweder ein fataler Mangel an Problembewußtsein, da ein Hauptproblem unserer Gesellschaft ganz ohne Zweifel die Krise ihrer Institutionen ist und die etatistische Institution „Landeskirche“ gehörig daran teilhat. Oder eben dies soll verschleiert werden, und dann fragt man sich, wer hier am institutionellen Status quo interessiert ist und warum.

In (2), wo „das gemäß CA XIV übertragene Amt unter den Bedingungen der Gegenwart“ definiert wird, tritt nun offen ein Bruch zutage. Er liegt in der Behauptung, die Kirche stelle, und zwar gemäß CA XIV, „gegenwärtig“ die Verkündigung sicher in zwei „Grundformen“, *Ordination* und *Beauftragung* (z.B. „Vokation oder Einsegnung“). Sie berufe nämlich zum öffentlichen Verkündigungsdienst teils mit *uneingeschränktem*, teils mit *eingeschränktem* Auftrag (16, 1-5). Früher wurde richtig gesagt, CA XIV meine das ordinationsgebundene Amt uneingeschränkten Auftrags (5, 4-6, Anm. 7; 12, 33-35 ohne Hinweis auf CA XIV), und auch jetzt wird angemerkt, daß die lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands in allen ökumenischen Abmachungen sich darauf festgelegt haben, daß Abendmahlsfeiern stets von *ordinierten* Amtsträgern geleitet würden (16, Anm. 45). Dessen ungeachtet wird nunmehr behauptet, daß das „*rite vocatus*“ in CA XIV, also die *uneingeschränkte* Beauftragung, beides umfasse, die *uneingeschränkte* Ordination und die *eingeschränkte* Beauftragung.

O weh! Das ist schon logisch gesehen „unerfindlich“, wie das Sondervotum von Dorothea Wendebourg zurückhaltend feststellte (von einem „ordinierten Nichtordinierten“ sprach Gunther Wenz im Deutschen Pfarrerblatt). Es ist auch historisch falsch. Eindeutig haben seinerzeit Freund und Feind den Begriff der „*vocatio*“ bzw. „Beruf(ung)“ in CA XIV als Ordination im Sinn der uneingeschränkten Beauftragung gelesen; an eine Unterart dieser „*vocatio*“ im Sinne einer eingeschränkten „Beauftragung“ dachte schlechterdings niemand. Dieser historische Befund ist als solcher natürlich noch nicht normativ – sonst dürften wir auch keine Frauen ordinieren (woran die Reformatoren ebenfalls nicht dachten, was wir dennoch aus guten dogmatischen Gründen tun). Aber die Frage ist, ob die Rede von zwei „Grundformen“ des *rite vocatus* im vorliegenden Text mit der normativen Intention von CA XIV übereinstimmt.

Eine „Beauftragung“ wird nun für diejenigen „Ämter“ vorgesehen, die in ihren Befugnissen, ihrer räumlichen oder zeitlichen Erstreckung und in der voraussetzenden theologischen Kompetenz, damit in der Selbständigkeit der Wahrnehmung ihres Auftrags eingeschränkt sind. Es die Tätigkeiten als Religionslehrer(innen), Vikare und Vikarinnen, Prädikant(inn)en, Lektor(inn)en, Kantor(inn)en und Küster – kein Wunder, daß Walter Kasper vermutet, der Unterschied zwischen Ordination und Beauftragung werde in den praktischen Konsequenzen aufgegeben. Denn die alle genannten „Ämter“ umfassende Kennzeichnung „Mitwirkung im kirchlichen Verkündigungsdienst“ (16, 6-15) ist an sich nicht falsch, ist hier aber viel zu allgemein und verwischt den Unterschied zwischen den beiden „Grundformen“ der Berufung im Blick etwa auf Vikare, Prädikanten und Diakone, die im Unterschied zu den Trägern anderer Dienste, die natürlich auch dem Verkündigungsauftrag der Kirche zugeordnet sind, zur *öffentlichen* Verkündigung in Wort und Sakrament berufen werden können. Der Text verwischt mithin den Unterschied zwischen „Berufung“ und konkreter „Beauftragung“. Klar ist nur das

Faktum der Praxis zweier Grundformen, so daß sich der Verdacht aufdrängt, das Faktische habe hier normativen Rang.

Unterstellt man zugunsten des *Votums*, daß es alle kirchlichen Handlungen der ‚Berufung, Segnung und Sendung‘ als Differenzierungen des *rite vocatus* ansieht, so müßte es diese als Rechtsformen auffassen, kraft derer zu unterschiedlichen Diensten berufen wird. Man könnte dann sagen, daß die „Berufung“ durch ihre unterschiedlichen „Grundformen“ so etwas wie Elemente des kirchlichen Amtes unterscheidet und eben diesen Formen zuteile. Doch auch diese Vorstellung begegnet größten Schwierigkeiten. Es ist überaus zweifelhaft, ob das als öffentliches spezifiziertes Verkündigungsamt durch Rechtsakte oder institutionelle Formen in Elemente aufgliedert werden kann. Hat nicht die reformatorische Theologie die *Einheit* dieses Amtes so stark betont, und folgt daraus nicht auch die Einheit der Übertragung dieses Amtes? Der Text läßt allerdings die Einheit des Amtes in der Hintergrund treten, weil er in CA XIV von vornherein die Einheit der *Übertragung* (Berufung, Segnung und Sendung) des Amtes thematisiert glaubt, um darunter die historisch entwickelten Differenzierungen der Aufgaben des kirchlichen Amtes in viele Dienste oder, wie es recht locker heißt, „Ämter“ in Zusammenhang zu bringen. Die Absicht ist löblich, das Mittel ambivalent. Denn der Einsatz bei der Übertragung des Amtes als Ämter schreibt der Kirchenleitung eine Gestaltungsmacht zu, die in CA XIV wohl noch nicht vorgesehen war.

Eine weitere Schwierigkeit, die den Text verunklart, resultiert aus der recht ungenauen Beschreibung der beiden „Grundformen“: Nach welchen Kriterien sollen denn beschränkte bzw. unbeschränkte Beauftragung eine beschränkte bzw. unbeschränkte sein? Der Text nennt Kriterien, die nicht ohne weiteres verbunden werden können: „unbeschränkt-beschränkt“, und „selbständig-unselbständig“. Sie liegen nicht auf einer Ebene, sondern korrelieren einerseits mit der kirchlichen Ordnung, die eine Beauftragung nach Ort und Zeit beschränken kann, mit der theologischen Kompetenz andererseits, die zu selbständiger oder aber nur unselbständiger Ausübung des Amtes befähigt. Zumal bei den Religionslehrern wird das deutlich, die mit theologischer Kompetenz wohl ausgestattet sind und doch nicht mit der Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

Aus CA XIV könnte das nur begründet werden, wenn die Tatsache, daß auch ein Pfarramt stets mit einer begrenzten Beauftragung verbunden ist (so zurecht 16, Anm. 46), für das unbeschränkte *rite vocatus* von Bedeutung wäre – was natürlich überhaupt nicht der Fall ist. Oder, wenn die Grundform „Ordination“ nur ein Element des kirchlichen Amtes unter anderen übertrüge, bzw. (mit dem Sondervotum von der anderen Seite her gesehen) wenn das übergeordnete (?) *rite vocatus* etwas Zusätzliches wäre zum ordinationsgebundenen Amt, weil dieses ja auch anderen „Ämtern“ übertragen werden kann – und das sei ferne! Die zugunsten der Grundformen Ordination und Beauftragung geäußerte Annahme, daß die Ordination eine für die ganze Kirche geltende „grundsätzliche“ Berufung sei, muß ihrerseits doch akzeptieren, daß diese stets „konkretisiert“, d.h. durch einen Dienstauftrag beschränkt wird – in der Tat ist schwer zu verstehen, was eine „grundsätzliche Berufung“ sein soll. Gewiß doch keine ‚abstrakte‘ – also doch eine übergeordnete Berufung?!

Bedenkenswert ist auch, daß Walter Kasper hier ein eigentlich schon überwundenes, strikt funktionales Amtsverständnis erneut vertreten sieht. Es wird als „unrichtig“ bezeichnet, daß das durch die Ordination übertragene Amt der Gemeinde gegenüberstehe; richtig sei, daß es für das Gegenüber von Wort und Sakrament zur Welt und auch zur Gemeinde stehe (16, 25ff). Diese Alternative folgt jedoch auch aus einer „streng“ (11, 21) funktionalen oder instrumentellen

Begründung des Amtes keineswegs. Auch wenn die Ordination keine besondere, zu den Amtsvollzügen erst befähigende „Seinsqualität“ (17, 4-9) verleiht, handeln die Ordinierten gleichwohl, wie es traditionell und in reformatorischen Bekenntnissen heißt, in Stellvertretung der Person Christi. Auch dem Text gilt die (persönliche) theologische Kompetenz des zu Ordinierenden als Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem nur zu Beauftragenden; dieses Merkmal verleiht dem Ordinierten dann die Selbständigkeit der Amtsführung und ermächtigt ihn „zum Sprechen und Handeln ‚im Namen der Kirche““ (16, 22f; 20, 19-21 – noch eine Konnotation von „öffentlich“?!).

In (3) wird kurz die neue Gestaltung der kirchlichen Leitung im Zusammenwirken von Nicht-Ordinierten mit Ordinierten und deren theologischer Kompetenz bei rechtsetzenden, konzeptionellen oder finanziellen Entscheidungen und bei der Repräsentanz in der Öffentlichkeit beschrieben. Es wird dann (4) wiederholt, daß die Förderung der Beteiligung aller am Leben der Gemeinde dem (gemäß CA XIV übertragenen) Amt auch in Gestalt der gottesdienstlichen *Beauftragung* für bestimmte Aufgaben und Ämter diene. Fast wie eine Schutzbehauptung wirkt es, wenn nun gesagt wird, daß daraus nicht die „Konsequenz einer Ausweitung oder Vervielfältigung der Ordination“ gezogen werden dürfe (18, 40ff) – weil man nicht diese vielen Leute ordinieren kann, nämlich nicht wie die Absolventen eines wissenschaftlichen Studiums und Beamten öffentlichen Rechts teuer besolden kann? Der Text nimmt eine Ausweitung und Vervielfältigung auf der Ebene des *rite vocatus* vor – was ist hierbei anders außer der größeren Freiheit kirchlicher Entscheidungen?

Nicht zuletzt die mehrfache Forderung, daß jene Beauftragungen „so genau wie möglich geregelt“ werden müßten (19, 10ff), erweckt den Eindruck, daß mit der „Beauftragung“ eine Tendenz zur Hierarchie der „Ämter“ befördert wird, ja ein *clerus minor* die Folge sein könnte.

Das würden die Autoren des Textes gewiß bestreiten; aber soll man ihnen glauben, dann müßten sie glaubhaft machen, daß die aus dem Auftrag sich ergebenden „Differenzierungen“ wirklich horizontale Differenzierungen sind. Die unklare Koppelung der Kriterien „selbständig-unselbständig“ und „unbeschränkt-beschränkt“ mit ihren weiten Ermessensspielräumen spricht einstweilen dagegen.

Das in (2) Gesagte wird in (5) ergänzt um die eingeschränkte Beauftragung von Lektor(inn)en und Prädikant(inn)en zur öffentlichen Wortverkündigung bzw. auch Sakramentsverwaltung, d.h. zur Leitung von Gottesdiensten. Hier wird auch die Möglichkeit der unbeschränkten Beauftragung, d.h. der Ordination von „entsprechend ausgewiesenen“ Prädikant(inn)en vorgesehen, wofür es zweifellos historische Vorgänge und das Beispiel anderer Kirchen gibt. Das Motiv wird erfreulich klar benannt: Eine solche Ordination könne sinnvoll sein, wenn es nicht mehr möglich ist, alle Gemeinden mit „besoldeten [!] Pfarrern auszustatten“ (20, Anm. 51). Der problematisch einseitigen Bemerkung, daß dabei nicht der Wunsch des Einzelnen, sondern (!) das Interesse der Kirche am ordinationsgebundenen Dienst der jeweiligen Person maßgeblich sei (20, 26ff), entspricht übrigens dem völligen Fehlen der *vocatio interna* im gesamten Papier. Schließlich wird in (6) die Ordination zum nebenamtlich und ehrenamtlich wahrgenommenen unbeschränkten Dienst unter gewissen Bedingungen (unter ihnen die Einbindung in die „Gemeinschaft der Ordinierten“ – hier erstmals) als Chance für eine Zeit dargestellt, in der die geschichtlich bedingte automatische Verbindung der Ordination mit der Übertragung eines „Broterwerbs“ an ihr Ende kommt; eine Zeit, in der „unter Gottes Providenz“ das ordinationsgebundene Amt auch von Menschen wahrgenommen werden muß, die ihren Lebensunterhalt (auch) aus einem weltlichen Beruf beziehen (22, 20ff).

3. Die letzten Überlegungen belegen noch einmal, daß dieser Text respektablerweise ein Problem anpackt, das die deutschen Landeskirchen lösen müssen: Es ist absehbar, daß die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament in der gegenwärtigen Form des Pfarramtes nicht mehr flächendeckend gewährleistet, d.h. nicht finanziert werden kann. Angesichts der oft nur defensiven Reaktionen auf diese Herausforderung ist die vorgelegte Empfehlung ein wichtiger Schritt. Sie macht jedoch den Eindruck eines „wasch mir den Pelz aber mach mich nicht naß“. In ihrer zweiten Hälfte dominieren deutlich die Interessen an einer konservativen, rechtliche Besitzstände nicht infrage stellenden Lösung. Sie wäre diskutabel, wenn ihre evangelischen Grundlagen, die sie zweifellos nicht preisgeben will, durch die halbherzige und widersprüchliche Konstruktion der „Beauftragung“ als einer „Grundform“ der „Berufung“ nicht so brüchig würden. Eine in den deutschen Landeskirchen ohnedies oft undurchsichtige, unstimmige und ökumenisch unverantwortliche Praxis der Übertragung des öffentlichen Verkündigungsamtes wird hier unter dem Titel der „Beauftragung“ nur scheinbar legitimiert.

Man sollte die „Empfehlung“ der Bischofskonferenz in der jetzt vorliegenden Form nicht rezipieren, sondern nochmals an die theologische Arbeit gehen. Denn der vorliegende Text

– unterscheidet nicht wirklich zwischen fortdauernd gültigem Gehalt und zeitbedingter Gestalt der Übertragung des besonderen kirchlichen Amtes, sondern trägt eine *faktische Praxis*, die Unterscheidung eines unbeschränkten und eines beschränkten Auftrags, und trägt speziell den beamtenrechtlichen Status quo des Pfarramtes, in CA XIV ein;

– ist darin unevangelisch, daß er die in CA XIV doch unstreitig implizierte *Einheit des ordinationsgebundenen Amtes* öffentlicher Ver-

kündigung in Wort und Sakrament durch die Behauptung zweier „Grundformen“ der *Übertragung* dieses Amtes, der ‚Ordination‘ und der ‚Beauftragung‘, zerreißt;

– realisiert wichtige „gegenwärtige Bedingungen“ für die Aktualisierung evangelischen Kirchen- und Amtsverständnis nicht, da er den Zusammenhang von ordinationsgebundenem Amt und veränderter „*Öffentlichkeit*“ überspielt und den Zusammenhang dieses Amtes mit der veränderten (oder zu verändernden) *Institutionalität* der sichtbaren Kirche nur positivistisch hinnimmt;

– ist *ökumenisch kontraproduktiv*, weil er sich von deutlich erklärten Selbstverpflichtungen in Sachen „Amt“ entfernt und weil er innerevangelische Probleme zunächst unter Absehung von der Ökumenizität jeder theologischen Begründung meint lösen zu können.

Bevor diese Monita nicht beglichen sind, ist die Forderung plausibler, die gegenwärtigen Herausforderung zu so meistern, daß man (das *rite vocatus* als *rite ordinatus/a* verstehend) *alle* Christen und Christinnen ordiniert, die am öffentlichen Verkündigungsamt in Wort und Sakrament teilhaben sollen, von ihrer theologischen Kompetenz her können und von ihrer inneren Berufung her auch wollen. Die damit gegebene klare Unterscheidung von *leitender* und *mitwirkender* Rolle in der Ausübung des kirchlichen Verkündigungsauftrags im ganzen würde ebenso klar unterschieden von der nachrangigen kirchenrechtlichen *Beschränkung* nach Ort, Zeit und übrigen Befugnissen; eine Beschränkung, die ja nicht nur Vikare oder Prädikanten, sondern, wie in der Diskussion zurecht gesagt wurde, in bestimmter Weise auch die Pfarrer betrifft.

Professor Dr. Walter Sporn

lehrt Systematische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in Erlangen.